BWNEWS

Bundesfinanzministerium: Vorabhinweise zur elektronischen Rechnung

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

während wir uns langsam, aber sicher dem Ende dieses turbulenten Jahres nähern, haben wir beschlossen, unsere üblichen Anzüge gegen Weihnachtspullis und Krawatten gegen selbst gestrickte Schals zu tauschen. Ein Jahr voller Wendungen, Herausforderungen und einer Menge Kaffee liegt hinter uns. Wir haben uns durch den Dschungel von Terminen geschlagen, sind über Hürden gestolpert und haben uns mehr als einmal gefragt, ob der Montag wirklich der Anfang der Woche sein muss. Ich bin sicher, Ihnen wird es nicht anders ergangen sein.

Oftmals wird das Jahresende zum Anlass genommen, Vergangenes Revue passieren zu lassen und einen Blick in die Zukunft zu werfen. Diesmal will ich jedoch keines von Beidem machen. Das vergangene Jahr lässt sich kaum in Worte fassen. Zu viele gesellschaftliche, menschliche, wirtschaftliche und politische Themen haben die Schlagzeilen der Presse geschmückt, da wünscht man sich doch wenigstens für kurze Zeit etwas Abstand und Ruhe vom Alltag, der gar nicht mehr so alltäglich ist.

Darum hoffen wir, dass Sie zwischen all den To-Do-Listen und E-Mails Zeit finden, den Jahreswechsel zu genießen und die letzten Tage des Jahres mit einem Augenzwinkern zu nehmen. Hier der erste Schubser, um Ihnen ein Lächeln auf die Lippen zu zaubern: Warum trägt der Weihnachtsmann einen Gürtel? Weil die Hosenbeine sonst rutschen!

Möge das kommende Jahr Ihnen nicht nur steuerliche Erleichterungen, sondern auch jede Menge persönliches Glück und Erfolg bringen. Wir freuen uns darauf, auch im nächsten Jahr Teil Ihres Teams zu sein und gemeinsam neue Herausforderungen zu meistern.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen frohe Weihnachten, entspannte Feiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem: jede Menge Gründe zum Lachen!

Stuttgart, im Dezember 2023

Marius Henkel

Inhalt dieser Ausgabe

- Bundesfinanzministerium: Vorabhinweise zur elektronischen Rechnung **S.3**
- Studienkosten für Kinder, die den Betrieb oder die Praxis übernehmen sollen, stellen keine Betriebsausgaben dar **S.4**
- EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **S.5**
- Umleitung von Vermietungseinkünften: Unentgeltlicher Nießbrauch an Kinder kann steuerlich anzuerkennen sein **S.5**
- Balkonkraftwerke: So bleiben die Einnahmen steuerfrei **S.6**
- Elektrofahrzeuge: Staatliche Förderung und Steuervorteile ab 2023 im Überblick **S.6**
- GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten **S.6**
- Kosten für Hochbegabten-Schule nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt **S.7**
- Internetverkäufe: Wann Umsätze und Gewinne steuerpflichtig sind **S.7**
- Berücksichtigung früherer Erwerbe bei der Schenkungsteuer: Festgestellter Grundstückswert ist bindend **S.7**
- Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023: Anwendungsschreiben veröffentlicht **S.7**
- Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten **S.7**
- Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen **S.7**
- Fristwahrung: Muss man für eine E-Mail eine Lesebestätigung anfordern? **S.7**

Bundesfinanzministerium: Vorabhinweise zur elektronischen Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert. Bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erste Hinweise zu den Anforderungen an eine elektronische Rechnung verlautbaren lassen. Fraglich war, ob die bereits bekannten Formate XRechnung und ZUGFeRD die geplanten Vorgaben erfüllen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) informiert nun über das diesbezügliche Entwurfsschreiben des BMF.

Eine elektronische Rechnung soll nach aktuellem Sachstand eine Rechnung sein, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen.

Das BMF stellt klar, dass sowohl eine Rechnung nach dem bekannten XStandard als auch im ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format darstellt, die den geplanten Anforderungen entspricht. Dies ist laut Verband ein wichtiger Hinweis für die Praxis, der die Planungssicherheit erhöht.

Zudem äußert sich das BMF zum Einsatz des EDI-Verfahrens: Es werde aktuell an einer Lösung gearbeitet, um das EDI-Verfahren auch unter dem künftigen Rechtsrahmen weiterhin nutzen zu können. Das Erfordernis technischer Anpassungen könne allerdings nicht ausgeschlossen werden. Man sei aber bemüht, den Umstellungsaufwand auf das Notwendige zu begrenzen.

Laut Regierungsentwurf ist zwar eine gestaffelte Übergangsregelung für die Pflicht zum Ausstellen einer elektronischen Rechnung vorgesehen. Das BMF weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass ab dem 01.01.2025 alle Unternehmer verpflichtet sein werden, elektronische Rechnungen entgegennehmen zu können.

Hinweis: *Der DStV hatte sich bereits mit diversen Stellungnahmen in die Diskussion um die Einführung der elektronischen Rechnung eingebracht. Er begrüßt das Ansinnen des BMF, frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit schaffen zu wollen.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Studienkosten für Kinder, die den Betrieb oder die Praxis übernehmen sollen, stellen keine Betriebsausgaben dar

Betriebsausgaben müssen überwiegend betrieblich veranlasst sein. Das ist nicht der Fall, wenn man für Kinder ein Studium finanziert mit der Absicht, dass sie später den Betrieb übernehmen. Dem Finanzgericht Münster reichte auch die Verpflichtung nicht, dass das Kind nach erfolgreichem Studium fünf Jahre lang im Betrieb bzw. der Praxis arbeiten soll.

Sachverhalt

Eine Ärztin übernahm für ihre beiden Kinder sowie für ein befreundetes Kind die Kosten für ein Medizinstudium im Ausland (erleichterter Zugang ohne Numerus Clausus). Im Gegenzug sagten die Kinder zu, nach der Approbation mindestens fünf Jahre lang als Praxispartner bei der Mutter zu arbeiten. Die zunächst mündliche Vereinbarung wurde noch schriftlich fixiert. Für die Jahre 2015 bis 2017 machte die Mutter pro Jahr zwischen 45.000 EUR und 67.000 EUR an Studien- und Unterbringungskosten als Betriebsausgabe geltend. Diese erkannten weder das Finanzamt noch das Finanzgericht an.

Entscheidend waren vor allem drei Gründe: Zum einen standen die hohen Zahlungen in einem krassen Missverhältnis zu den möglichen Vorteilen, die zudem noch gar nicht sicher waren. Allein die Hoffnung auf eine spätere Betriebsübernahme begründet noch keine betriebliche Veranlassung (§ 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Zum anderen erfüllten die Vereinbarungen mit den beiden eigenen Kindern nicht die Anforderungen an Verträge mit nahen Angehörigen. So war die spätere Praxistätigkeit der Art und Zeit nach nicht näher ausgestaltet, auch fehlten Regelungen zu einer Umsatzbeteiligung als Partner sowie zur Laufzeit und zu etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen. Zu guter Letzt sind Ausbildungskosten für eigene Kinder wegen der gesetzlichen Unterhaltspflicht privat mitveranlasst. Sie zählen grundsätzlich zu den nicht abziehbaren Unterhaltsaufwendungen (§ 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz).

Praxistipp: Anders sieht es aus, wenn Unternehmer-Eltern Kosten für die Fortbildung (also nicht die vollständige Erstausbildung) von im Betrieb bereits angestellten Kindern übernehmen. Hier entfällt die überwiegend private Veranlassungskomponente in Form der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung. Der Bundesfinanzhof hatte dazu schon vor längerem in zwei Fällen entschieden: Einmal über die Facharztausbildung zum Kieferorthopäden eines bereits als Zahnarzt ausgebildeten Kindes und ein anderes Mal über den Fleischermeisterlehrgang eines als Gesellen beschäftigten Kindes. Allerdings wurden auch hier hohe Hürden an die „richtige“ Ausgestaltung der Verträge zwischen nahen Angehörigen und die Fremdüblichkeit gestellt.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 31.7.2023 hat die EU-Kommission das erste vollständige sektorunabhängige Set von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards veröffentlicht (= European Sustainability Reporting Standards, kurz: ESRS). Das Set besteht aus zwei allgemeinen Standards, die übergreifend für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte anzuwenden sind und zehn thematischen Standards, die den drei Bereichen der Nachhaltigkeit „Umwelt", „Soziales" und „Governance" zugeordnet sind.

Hintergrund

Nach § 289d Handelsgesetzbuch (HGB) haben die gegenwärtig zur nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung verpflichteten Unternehmen ein Wahlrecht: Sie können ein oder mehrere nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke zur Erstellung des nichtfinanziellen Berichts nutzen oder hierauf verzichten (mit Begründungszwang). Im Unterschied dazu sind die bislang zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichteten (Mutter-)Unternehmen, die

- große Kapitalgesellschaften i. S. des § 267 Abs. 3 HGB sind und zugleich
- eine Kapitalmarktorientierung i. S. des § 264d HGB aufweisen sowie
- im Jahresdurchschnitt mehr als 500 beschäftigte Arbeitnehmer haben,

zur Beachtung der ESRS bei Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte bereits für das am oder nach dem 1.1.2024 beginnende Geschäftsjahr verpflichtet. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Umleitung von Vermietungseinkünften: Unentgeltlicher Nießbrauch an Kinder kann steuerlich anzuerkennen sein

Um die steuerlichen Grundfreibeträge der eigenen Kinder (2023: 10.908 € pro Person und Jahr) auszunutzen, spielen Eltern häufig mit dem Gedanken, eigene Einkunftsquellen wie Kapitalvermögen oder Mietobjekte auf ihren Nachwuchs zu übertragen. Wird diese Gestaltung vom Finanzamt anerkannt, können die Kinder ihren Grundfreibetrag ausschöpfen, der ansonsten steuerlich ungenutzt verfallen wäre. Entsprechende Überlegungen werden jedoch häufig verworfen, da Eltern ihr Vermögen nicht vorzeitig und endgültig aus der Hand geben wollen.

Ein neues Steuergestaltungsmodell, das nur zu einer vorübergehenden Umleitung von Einkunftsquellen führt, wurde nun vom Bundesfinanzhof (BFH) anerkannt. Im vorliegenden Fall hatten Eltern ein Geschäftsgrundstück an eine GmbH vermietet, deren Alleingesellschafter und -geschäftsführer zunächst der Vater und später die Mutter war. Die GmbH zahlte den Eltern eine Miete von 4.000 € pro Monat (später 4.200 € pro Monat).

Um die Mieteinkünfte auf ihre 14 und zehn Jahre alten Kinder zu verlagern, räumten die Eltern diesen für die Dauer von acht Jahren einen unentgeltlichen Nießbrauch an dem Grundstück ein. Die Vermieterstellung sollte für die Dauer des Nießbrauchs auf die Kinder übergehen und später wieder an die Eltern als Eigentümer zurückfallen. Ein Ergänzungspfleger des Amtsgerichts erteilte für die Kinder die notwendige Genehmigung. Das Finanzamt ging jedoch von einem steuerlichen Gestaltungsmissbrauch aus und rechnete die Vermietungseinkünfte weiterhin den Eltern zu, statt sie bei den Kindern anzusetzen. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Balkonkraftwerke: So bleiben die Einnahmen steuerfrei

Die sog. Mini-Photovoltaikanlagen sind momentan in aller Munde. Selbst die kleinsten Dachflächen und Balkonverkleidungen werden mit Solarmodulen ausstaffiert, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die eigene Stromrechnung zu senken. Zur steuerlichen Behandlung dieser sogenannten Balkonkraftwerke gilt das Folgende.

Sämtliche Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 kWp sind bereits rückwirkend ab dem 01.01.2022 einkommensteuerbefreit. Photovoltaikanlagen werden demnach unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms von der Steuerpflicht befreit. Sowohl der geldwerte Vorteil der Eigenversorgung als auch die Einnahmen aus der Einspeisevergütung müssen nicht mehr in der Jahressteuererklärung angegeben werden. Die Ermittlung des Gewinns entfällt und die Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung muss nicht mehr ausgefüllt werden. ...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Elektrofahrzeuge: Staatliche Förderung und Steuervorteile ab 2023 im Überblick

Elektromobilität wird auch in den Jahren 2023 und 2024 noch vom Staat gefördert. Allerdings fällt die Förderung nicht mehr so üppig aus wie noch in den Vorjahren, und seit dem 10.09.2023 können nur noch Privatpersonen einen Förderantrag stellen. Nach wie vor lassen sich mit einem Elektroauto zudem Steuern sparen. Wir fassen für Sie die aktuell geltenden Regelungen im Überblick zusammen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst 2024 in Kraft. Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob Handlungsbedarf besteht.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Kosten für Hochbegabten-Schule nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt

Das Finanzgericht Münster sieht in den Kosten für eine Privatschule für Hochbegabte keine unmittelbaren Krankheitskosten. Damit hat es den Abzug als außergewöhnliche Belastung nicht zugelassen, obwohl der Schulbesuch aufgrund psychosomatischer Beschwerden amtsärztlich empfohlen war. Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Internetverkäufe: Wann Umsätze und Gewinne steuerpflichtig sind

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Berücksichtigung früherer Erwerbe bei der Schenkungsteuer: Festgestellter Grundstückswert ist bindend

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023: Anwendungsschreiben veröffentlicht

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Fristwahrung: Muss man für eine E-Mail eine Lesebestätigung anfordern?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass das Herz deutlich effizienter als unsere industriellen Pumpen arbeitet?

Pumpen werden in den verschiedensten Bereichen eingesetzt: in riesigen Gas- und Öl-Pipelines bis hin im Haushalt zur Beförderung von Wasser. Und das kostet natürlich Energie. Schätzungsweise gehen 10 % des weltweiten Stromverbrauchs auf den Betrieb von Pumpen zurück. Ein wichtiger Faktor dabei ist das Strömungsverhalten selbst: Wenn Flüssigkeiten oder Gase durch ein Rohr strömen, entstehen Verwirbelungen, die den Reibungswiderstand erhöhen, was sich wiederum auf den Energieverbrauch einer Pumpe auswirkt. Viele Anstrengungen wurden unternommen, um Rohre so zu gestalten, dass es zu weniger Verwirbelungen kommt. Eine Forschungsgruppe an einem österreichischen Institut hat nun einen anderen Ansatz gewählt, der den Energieverbrauch von Pumpen deutlich reduzieren würde: Die Pumpen sollten nach dem Vorbild des Herzens in Intervallen arbeiten. Dazu haben die Forschenden drei Pumpweisen miteinander verglichen: Das bekannte gleichmäßige kontinuierliche Pumpen als auch das wellenförmige Pumpen in Intervallen führte zu den bekannten Verwirbelungen. Erst das Einführen einer Ruhephase zwischen den Pumpintervallen reduzierte die Verwirbelungen enorm. Um ihre Ergebnisse zu untermauern, untersuchte das Team daraufhin das Strömungsverhalten von Flüssigkeiten in anderen Rohrformen bei verschiedenen Pumpleistungen. Wie die Forschenden berichten, haben sie beim gepulsten Betrieb der Pumpen mit einer Ruhephase, in der die Pumpen nicht arbeiteten, deutlich weniger Turbulenzen beobachtet. Im optimalen Fall konnten sie den Reibungswiderstand um bis zu 27 Prozent und so den Energiebedarf um 9 % senken.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: benjaminknoblauch.de, Seite 3: Copyright (C) Andrey Popov, Seite 4: Matej Kastelic.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de